
Die geänderten GoBD – gültig ab 01.01.2020

Am 28.11.2019 wurden die geänderten GoBD erneut publik gemacht. Damit gelten ab dem 01.01.2020 neue Grundsätze der elektronischen Buchführung (BMF vom 28.11.2019- IV A 4 -S 0316/19/10003 :001):

Mobiles Scannen bzw. Fotografieren der Belege

(z.B. mittels Smartphones) ist zulässig auch aus dem Ausland (= bildliche Übereinstimmung mit dem Original)

Umwandlung und Aufbewahrung von Belegen

(= Ablage im Ursprungsformat sowie die Konvertierung im unternehmenseigenen Format müssen archiviert werden) entfällt in Verbindung mit gültiger Verfahrensdokumentation

Verwendung von Cloudtechnologien

In Rdnr. 20 der Neufassung wurde nun klargestellt, dass die GoBD der Nutzung dieser Systeme grundsätzlich nicht entgegensteht.

Verfahrensdokumentation

Für jedes buchführungsrelevante IT-System ist eine Verfahrensdokumentation zu führen. Die Verfahrensdokumentation besteht aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Bei Änderungen z.B. in der betrieblichen IT-Landschaft musste eine komplett neue Version erstellt werden - Neu genügt es, wenn die Änderungen in der Dokumentation versioniert sind. Die Änderungshistorie muss weiterhin vorgehalten werden.

BMF gibt ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung heraus

Zusätzlich zum GoBD-Schreiben hat das BMF ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung veröffentlicht. Denn die GoBD sehen vor, dass Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht nur die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten bereitstellen müssen, sondern auch **alle Strukturinformationen**, die zur Auswertung der Daten notwendig sind. Anbei erhalten Sie die ergänzenden Informationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.